

# Arbeitshilfe zur Zertifizierung von Monheimer Schulen nach Einführung von ganzheitlichen Schutzkonzepten



Gemeinsam aktiv  
für Rechte von Kindern  
und Jugendlichen

## Inhaltsverzeichnis

1. Qualitätssiegel „Gemeinsam aktiv für Rechte von Kindern und Jugendlichen“	3
2. Rechtlicher Hintergrund	4
3. Bausteine eines schulspezifischen ganzheitlichen Schutzkonzeptes	6
3.1 Potenzial- und Risikoanalyse	7
3.1.1 Berücksichtigung besonderer Schutzbedürfnisse	7
3.2 Leitbild/Schulprogramm	8
3.3 Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung	9
3.4 Personalverantwortung	9
3.5 Fortbildung	9
3.6 Präventionsangebote	10
3.7 Partizipation	11
3.8 Beschwerdeverfahren	11
3.9 Notfall-/Interventionsplan	12
3.10 Aufarbeitung	12
4. Vergabe des Qualitätssiegels „Gemeinsam aktiv für Rechte von Kindern und Jugendlichen“	13
5. Verlinkung zu Beratungsangeboten und weitergehenden Arbeitshilfen	14

## 1. Qualitätssiegel „Gemeinsam aktiv für Rechte von Kindern und Jugendlichen“

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen, liegt in gemeinschaftlicher Verantwortung aller Institutionen, Einrichtungen und Organisationen, welche tagtäglich mit der Betreuung, Ausbildung, Begleitung und Förderung von Kindern und Jugendlichen betraut sind.

Als Teil dieser Verantwortungsgemeinschaft kommt der Schule, einem Ort, an dem Kinder und Jugendliche nahezu täglich gesehen und erreicht werden, eine ganz besondere Bedeutung zu. Im Sinne eines präventiven Kinderschutzes sollen ganzheitliche Schutzkonzepte den jeweiligen Schulstandort darin unterstützen,

- Kinder und Jugendliche vor jeglichen Formen physischer und psychischer Gewalt in der Schule zu schützen, unabhängig davon, ob diese von Erwachsenen oder auch Gleichaltrigen ausgeht;
- für seine Schülerinnen und Schüler vertrauensvolle und kompetente Ansprechpersonen bereitzuhalten, an die sich Betroffene bei Grenzüberschreitungen oder Gewalterfahrungen wenden können;
- Kindern und Jugendlichen ihre Rechte zu vermitteln und sie darin zu bestärken sich zu öffnen, wenn diese missachtet werden.

Schon seit 2014 unterstützt die Stadt Monheim am Rhein Einrichtungen bei der Erstellung ganzheitlicher Schutzkonzepte, welche jegliche Formen von Grenzüberschreitungen und physischer sowie psychischer Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Nach erfolgreicher Einführung dieser Konzepte wird das Monheimer Qualitätssiegel „Gemeinsam aktiv für Rechte von Kindern und Jugendlichen“ vergeben.

Dieses steht für einen stadtweiten Standard im Kinderschutz und Begleitung/Beratung bei der Einführung von Konzepten sowie im Einzelfall.

Mittlerweile wurden spezielle Einrichtungen sowie Schulen durch die Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die Ausarbeitung des Landeskinderschutzgesetzes sowie des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes verpflichtet, Schutzkonzepte zu erarbeiten und einzuführen.

Diese Arbeitshilfe kann hierbei zur Orientierung dienen. Sie basiert neben dem auf dem 10 Punkte-Plan der Unabhängig Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und dem Leitfaden der KMK auf einem ganzheitlichen Ansatz des präventiven Kinderschutzes und bezieht die örtlichen Strukturen und Unterstützungsangebote ein. Hierzu wird am Ende der Arbeitshilfe eine Link-Sammlung zur Verfügung gestellt.

## 2. Rechtlicher Hintergrund

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 rückten die Rechte von Kindern verstärkt in den Fokus. Seitens des Gesetzgebers wurde das Zusammenwirken im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft für den Kinderschutz besonders herausgestellt. Das im Mai 2022 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz NRW betont:

*„Kinderschutz dient dem Zweck, den Rechten des Kindes oder jugendlichen Personen ... zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen.“*

Schließlich hat das 16. Schulrechtsänderungsgesetz – NRW mit dem § 42 Absatz 6 Schulgesetz NRW folgendes formuliert:

*„Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“*

### Gesetzliche Grundlagen, welche für einen schulischen Kontext von Bedeutung sind:

**UN Kinderrechtskonvention** Regelt in 54 Artikeln Förderung, Schutz und Beteiligung aller Kinder.

**Grundgesetz Artikel 6** Pflege und Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern.

**§ 1631 Absatz 2 BGB** Das Recht auf gewaltfreie Erziehung.

**Bundeskinderschutzgesetz** Regelt unter anderem Verfahrensvorschriften (§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung).

**Kinder- und  
Jugendstärkungsgesetz**

Fordert Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, betont die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und schreibt Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen vor.

**Schulgesetz NRW § 42 (6)**

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

**§ 29 (2)  
Allgemeine Dienstordnung  
für Lehrerinnen und Lehrer,  
Schulleiterinnen und Schul-  
leiter an öffentlichen Schulen**

Tatsächliche Anhaltspunkte – umgehende Information an Schulleitung.

**§ 11 Landeskinderschutzgesetz**

Schutzkonzepte in Einrichtungen

Die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes in den Angeboten hin und streben eine Verzahnung mit in den Primarschulen bestehenden oder zu entwickelnden Schutzkonzepten gegen Gewalt an.

### **3. Bausteine eines schulspezifischen ganzheitlichen Schutzkonzeptes**

Die hier aufgeführten Bausteine eines Schutzkonzeptes orientieren sich an den Empfehlungen der Unabhängig Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) sowie den Leitlinien der KMK. Sie sind in manchen Punkten nicht trennscharf zu sortieren und werden auch nicht als absoluter Katalog zu bearbeiten sein.

Die genannten Bausteine sollten jedoch im Sinne eines ganzheitlichen Schutzkonzeptes sämtliche Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung berücksichtigen. Hier werden Vernachlässigung ebenso wie Misshandlung und sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einbezogen.

Allerdings beginnt präventiver Kinderschutz schon deutlich frühzeitiger, reagiert bereits auf erste Hinweise und beinhaltet auch alle Formen von grenzüberschreitendem Verhalten wie bspw. sexistische oder rassistische Äußerungen.

Eine Ausarbeitung der unten genannten Bausteine des 10 Punkte Plans ist standort- bzw. schulspezifisch zu erstellen.

1. Potenzial- und Risikoanalyse
  - 1.1 Berücksichtigung besonderer Schutzbedürfnisse
2. Leitbild/Schulprogramm
3. Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung
4. Personalverantwortung
5. Fortbildung
6. Präventionsangebote
7. Partizipation
8. Beschwerdeverfahren
9. Notfall-/Interventionsplan
10. Aufarbeitung

### 3.1 Potenzial- und Risikoanalyse

Zu Beginn der Entwicklung eines Schutzkonzeptes steht eine Potenzial- und Risikoanalyse. Wenn eine Potenzialanalyse den Ausgangspunkt bildet, ist gewährleistet, dass bereits Vorhandenes nicht übersehen wird, denn keine Schule startet diesen Prozess bei null!

Nach einem ersten Überblick über sämtliche Bausteine eines Schutzkonzeptes ist es möglich zu überprüfen, ob einzelne präventive Strukturen schon vorhanden sind, wie bspw. im Schulprogramm, dem Beratungskonzept oder in Konzepten zu Themen wie Sucht, Mobbing, Mediennutzung, Rassismus, usw.

#### Potenzialanalyse

Auf diesen Potenzialen kann ein ganzheitliches Schutzkonzept aufbauen.

So können bspw. Inhalte der Schulordnung in einem Verhaltenskodex verwendbar werden. Vielleicht sind die Umsetzung der Kinderrechte, Gewaltfreiheit und achtsamer, respektvoller Umgang schon benannte Ziele im Leitbild der Schule und können ggf. noch konkretisiert werden. Oder es stellt sich heraus, dass regelmäßige Angebote zur Suchtprophylaxe bereits stattfinden und Überschneidungen zu Präventionsangeboten gegen sexuelle Gewalt bspw. beim Thema „Stärkung des Selbstbewusstseins“ aufweisen. Diese Bestandteile zu identifizieren und zu überprüfen, ob sie bereits umgesetzt sind oder noch weiterentwickelt werden können, ist ein erster Schritt.

#### Risikoanalyse

Die einhergehende Risikoanalyse legt offen, wo die verletzlichen Stellen liegen, wohlmöglich blinde Flecken gegeben sind oder mögliche Gelegenheitsstrukturen geboten sind. Sie gehört an den Anfang der Konzeptentwicklung und umfasst zwei zentrale Ziele:

**DIE SCHULE SOLL NICHT ZUM TATORT WERDEN:**

Schülerinnen und Schüler sollen vor Grenzverletzungen, Misshandlung und sexualisierter Gewalt durch Erwachsene im schulischen Kontext oder durch Mitschüler und Mitschülerinnen geschützt werden.

#### DIE SCHULE SOLL EIN KOMPETENZORT SEIN:

Hier finden Mädchen und Jungen Hilfe, wenn sie im schulischen, aber auch im privaten Umfeld Grenzverletzungen, Misshandlung oder sexualisierte Gewalt erleben.

Eine altersgerechte Beteiligung der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern im Prozess der Risikoanalyse schafft bereits eine unmittelbare Schutzwirkung. Die Potenzial- und Risikoanalyse stellt zweifelsohne einen aufwendigen und zeitintensiven Prozess dar, dient jedoch somit auch als unverzichtbare Basis zur ständigen Qualitätsentwicklung einer Schule und führt zwangsläufig auf bereits etablierte Netzwerkstrukturen im Monheimer Kinderschutz.

### 3.1.1 Berücksichtigung besonderer Schutzbedürfnisse

Im Rahmen der Potenzial- und Risikoanalyse sind die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Kindern und Jugendlichen mit festgestellter oder drohender körperlicher, geistiger und/oder psychischer Behinderung werden Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vom sozialen und professionellen Umfeld häufig nicht als solche erkannt. Oft werden die wahrgenommenen Verhaltensauffälligkeiten auf die Beeinträchtigung zurückgeführt. Darüber hinaus sind die Zugangsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung aufgrund struktureller Barrieren nur erschwert erreichbar. Zur Sicherung des Kindeswohls beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler bedarf es daher einer besonderen Sensibilisierung und einer eng verzahnten Zusammenarbeit mit den hier zu beteiligen Professionen.

### 3.2 Leitbild/Schulprogramm

Mit einem Leitbild oder dem Schulprogramm verdeutlicht jede Schule eine proaktive Haltung zu den Kinderrechten und zum Kinderschutz. Hierdurch sendet die Schule ein starkes Signal nach innen und außen und positioniert sich somit unverkennbar für das Kindeswohl. Eine entsprechende Ergänzung im Leitbild oder dem Schulprogramm sollte generell in Abstimmung mit der Elternvertretung und über die Schulkonferenz erfolgen. Die Schule als Ganzes – mit Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften, technischem und Verwaltungspersonal, Schülerinnen und Schülern sowie Elternschaft in ihren jeweiligen Mitbestimmungsgremien – sollte in diese Entwicklung einbezogen werden.



### 3.3 Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung

Verbindliche Vereinbarungen zum Verhalten des gesamten Kollegiums helfen dabei, einen grenzachtenden Umgang zu etablieren. Ein an den zentralen Kinderrechten auf Förderung, Schutz und Beteiligung orientierter Verhaltenskodex schützt nicht nur Schülerinnen und Schüler, sondern kann darüber hinaus auch Beschäftigte vor falschem Verdacht bewahren.

Pädagogische Fachkräfte – zum Beispiel des offenen Ganztags, müssen in regelmäßigen Abständen ihrer jeweiligen Dienstaufsicht ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Hierdurch soll die Beschäftigung einschlägig vorbestrafter Personen verhindert werden. Auch eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit einschlägig vorbestrafter Personen, welche Kontakt zu Minderjährigen ermöglicht, ist auszuschließen. Für die Kinder- und Jugendhilfe ist hierzu der § 72a SGB VIII zu berücksichtigen. Für Lehrerinnen und Lehrer könnten analog Selbstverpflichtungserklärungen dieses regeln.

### 3.4 Personalverantwortung

Den für das Personal an Schulen verantwortlichen Leitungen kommt im Kinderschutz eine besondere Rolle zu. Im Schulalltag sind eine klare Positionierung und deutliche Entscheidungen für den Kinderschutz gefragt. Ein Schutzkonzept, das nicht von „oben“ getragen wird und das die Leitung nicht selbst in die Pflicht nimmt, kann bei den Mitarbeitenden schnell an Bedeutung verlieren. Deshalb ist es wichtig, dass die Leitung sich immer wieder zu den einzelnen Bausteinen aktiv bekennt, dafür Sorge trägt dass sie gelebte Praxis werden und natürlich auch ihre eigenen, im Schutzkonzept skizzierten Aufgaben, im Schulalltag umsetzt. Das gibt Sicherheit für das Kollegium, für Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern. Zur Unterstützung der mit vielfältigen Aufgaben im Kinderschutz verantwortlichen Schulleitungen können Kinderschutz-Beauftragte einer Schule Entsprechendes leisten. Diese Aufgabe könnte bspw. ein Mitglied einer Steuerungsgruppe oder eine, speziell für den Kinderschutz beauftragte Fachkraft, übernehmen.

### 3.5 Fortbildung

Aus einer neueren Studie des Deutschen Jugendinstituts e.V. stammt die wichtige Erkenntnis, dass die Bereitschaft betroffener Schülerinnen und Schüler, sich Lehrkräften anzuvertrauen, umso größer ist, je besser diese fortgebildet

sind. Ausreichendes Wissen ist zudem die Grundlage dafür, die Entwicklung des Schutzkonzeptes aktiv mitzutragen. Insbesondere die Erarbeitung eines Verhaltenskodex ist ohne Basiswissen über Täterstrategien in Institutionen wie Schulen nur schwer zu leisten. Aber auch die Entwicklung von Handlungsplänen ist nur möglich, wenn die typischen Dynamiken im Verlauf von Kinderschutzfällen, die Kooperation mit anderen Stellen und der rechtliche Hintergrund ausreichend bekannt sind. Basiswissen zur Kindeswohlgefährdung ist für alle schulischen Beschäftigten unerlässlich. Fortbildungen, zum Beispiel angeboten über die Monheimer Fachstelle Netzwerk Präventiver Kinderschutz, tragen zur Sensibilisierung bei und sind der richtige Ort um Verunsicherungen und Fragen anzusprechen. Dies ist wiederum die Voraussetzung dafür, dass Menschen in der Lage sind aufmerksam zu werden und nachzufragen, wenn Kinder und Jugendliche sich verändern und belastet wirken.

Pädagoginnen und Pädagogen sollte in einer solchen Situation bewusst sein, dass eine mögliche Erklärung für die Not eines Kindes/Jugendlichen eine Gefährdung sein könnte. Nur dann können sie sich für Gespräche anbieten und weitere Hilfen auf den Weg bringen. Kenntnisse über Dynamiken von grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt sind auch eine Voraussetzung dafür, sich Übergriffen im schulischen Alltag entgegenzustellen und präventiv zu handeln. Das bereits oben erwähnte Basiswissen sollte sinnvollerweise den bei der Entwicklung des Schutzkonzeptes Beteiligten zu Beginn dieses Prozesses vermittelt werden.

### **3.6 Präventionsangebote**

Schule ist der Ort, an dem alle Mädchen und Jungen altersangemessene Informationen über Kinderrechte und Kinderschutz bekommen sollten. Neben konkreten Präventionsprojekten kommt es auf die präventive Erziehungshaltung im Schulalltag an. Pädagogische Prävention verfolgt zwei Ziele: Neben dem Schutz von Mädchen und Jungen durch eine präventive Erziehungshaltung im Schulalltag geht es auch um Schutz durch Wissen, unter anderem zur Aufklärung über grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt. In Schulen besteht oft die Sorge vor einer zeitlichen und inhaltlichen Überforderung durch das Thema. Im Rahmen des Schutzkonzeptes sollte deshalb deutlich werden, dass es im Wesentlichen um eine präventive Haltung geht und Schulen sich für konkrete Angebote auch die Unterstützung von Fachleuten holen können.

### 3.7 Partizipation

Partizipation ist nicht nur bei der Entwicklung des Schutzkonzeptes selbst von Bedeutung, sondern stellt einen eigenständigen und sehr zentralen Bestandteil von schulischen Schutzkonzepten dar. Eine beteiligungsorientierte Schule verringert das Machtgefälle von Schülerinnen und Schülern gegenüber Lehrkräften und anderen schulischen Beschäftigten. Des Weiteren spielt auch die Beteiligung des Kollegiums und aller anderen schulischen Beschäftigten eine wichtige Rolle im Schulalltag, denn sie schafft flachere Hierarchien und transparente Strukturen. Eine beteiligungsorientierte Schule macht Schülerinnen und Schüler kritikfähig, wenn ihre Rechte verletzt werden. Schulen, die auch die Mitwirkungs- und Informationsrechte der Elternschaft nicht nur formal umsetzen, sondern sie fördern, präsentieren sich als transparente, fehlerfreundliche Institutionen.

### 3.8 Beschwerdeverfahren

Verfügt eine Schule über Beschwerdestrukturen und Ansprechpersonen, so zeigt sie damit ein Bewusstsein dafür, dass Mädchen und Jungen in der Schule Verhalten und Situationen erleben können, die sie nicht allein bewältigen können, sondern bei denen sie Unterstützung brauchen. Die Schule sollte offensiv vermitteln, dass diese Beschwerdeangebote auch für Schülerinnen und Schüler da sind, die durch private Probleme belastet sind. Es geht um die Botschaft „Auch private Probleme gehören in die Schule – wenn Mädchen oder Jungen das wollen“.

Das beste Beschwerdesystem erzielt keine Wirkung, wenn es nicht bekannt ist. Somit gehört zur (Weiter-)Entwicklung auch die Planung, wie man die Beschwerdewege bekannt macht und bekannt hält. Eine regelmäßige Thematisierung in den Klassen und die Vorstellung auf einem Elternabend für neue Eltern ist unverzichtbar. Auch auf der Schulhomepage darf eine Vorstellung des Beschwerdeverfahrens und der Ansprechpersonen nicht fehlen, idealerweise verknüpft mit einer Möglichkeit, hier direkt Kontakt aufzunehmen. In der Schule kann es außerdem Aushänge und Infoblätter geben. Ansprechpersonen sollten sich – immer mal wieder – in den Klassen vorstellen, weil sich Mädchen und Jungen erfahrungsgemäß eher an bekannte Personen wenden. Vielleicht stellt man auch Ergebnisse von Beschwerden, die von allgemeiner Bedeutung sind, sowie die Ergebnisse von Befragungen auf SV-, Elternbeiratssitzungen, Gesamt- und Schulkonferenzen vor und verdeutlicht damit die Gewichtung des Themas.

Kinder und Jugendliche vertrauen sich neben Freundinnen und Freunden bewusst von ihnen ausgewählten Personen an. Aus diesem Grunde sollten neben den bekannt gemachten Ansprechpersonen, den Vertrauenslehrkräften und den Schulsozialarbeiter/innen sowie Schulpsycholog/innen auch sämtliche Lehrerinnen und Lehrer ebenso wie alle anderen Beschäftigten offen und zugänglich für Beschwerden jedweder Art sein.

### 3.9 Notfall-/Interventionsplan

Ein Notfallplan bzw. ein Plan für eine geregelte Intervention bietet Orientierung für das Vorgehen bei Hinweisen darauf, dass eine Schülerin oder ein Schüler von einer Kindeswohlgefährdung betroffen oder bedroht ist. Diese Pläne sind somit als Kernstück eines schulischen Schutzkonzeptes zu entwickeln.

Von einer Kindeswohlgefährdung bedroht können Kinder und Jugendliche in verschiedenen Konstellationen sein: Außerhalb der Schule (zum Beispiel in der Familie oder im Sportverein), innerhalb durch Mitschülerinnen und Mitschüler oder durch schulische Beschäftigte.

Ein Interventionsplan sollte zunächst festlegen, welche ersten Schritte Mitarbeitende bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung beachten sollten (z.B. dokumentieren, kollegialer Austausch, anonymisierte Beratung etc.). Er sollte weiterhin interne und externe Mitteilungspflichten regeln und transparent machen, wer Verantwortung für welche Aufgaben übernimmt. Dabei sollten sich die Schulen unter Einbeziehung der Schulsozialarbeit mit den in Monheim am Rhein erreichbaren Kooperationspartnern (z.B. Fachberatungsstellen, Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt etc.) vertraut machen.

### 3.10 Aufarbeitung

Eine praxistaugliche Aufarbeitung von Kinderschutzfällen dient der Weiterentwicklung bzw. der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Konzepte der Aufarbeitung bieten die Chance, auch aus weniger gut gelaufenen Kinderschutzfällen, gemeinsam zu lernen. Eine solche Analyse bietet unter anderem die Möglichkeit, im Rahmen einer multiprofessionellen Reflexion die jeweiligen Perspektiven nachvollziehbarer darzustellen (... wer hat was zu welchem Zeitpunkt mit welchem Wissen entschieden und mit wem kommuniziert?).

Darüber hinaus können verbindliche Rahmenbedingungen zur Aufarbeitung Betroffenen und auch zu Unrecht Beschuldigten Unterstützung zur Verarbeitung anbieten, ggf. auch mit externer Kooperation.

#### 4. Vergabe des Qualitätssiegels „Gemeinsam aktiv für Rechte von Kindern und Jugendlichen“

Mit dem Monheimer Qualitätssiegel „Gemeinsam aktiv für Rechte von Kindern und Jugendlichen“ ist es gelungen, ein stadtweit abgestimmtes Vorgehen bereits bei ersten Hinweisen von möglichen Kindeswohlgefährdungen in den unterschiedlichsten Handlungsfeldern für Kinder und Jugendliche zu etablieren. Daher wird das Qualitätssiegel auf Schulen und den Offenen Ganztag ausgeweitet. Der städtische Bereich Kinder, Jugend und Familie vergibt dieses Siegel für die Stärkung der Kinderrechte und einen aktiven Kinderschutz in Einrichtungen und im ehrenamtlichen Freizeitbereich als Qualitätsmerkmal. Für die Zertifizierung müssen die erforderlichen Kriterien (siehe hierzu Kapitel 3) erfüllt werden.

Jede Schule verfügt über spezifische Strukturen, Angebotsformen, Teams und Leitbilder, welche im Schulprogramm abgebildet sind. Als ein weiterer Teil dieses jeweiligen Schulprogramms entwickelt das jeweilige Kollegium oder Team ein auf ihre Strukturen ausgerichtetes ganzheitliches Konzept zum Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung, grenzüberschreitendem Verhalten und sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Das im Mai 2022 in Kraft getretene Landeskinderschutzgesetz NRW nimmt hier auch die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschulen bzw. deren Träger in die Verantwortung. In enger Verzahnung sollen schulische Schutzkonzepte entwickelt, angewandt und (regelmäßig) überprüft werden.

Aus diesem Grund wird das Monheimer Qualitätssiegel „Gemeinsam aktiv für Rechte von Kindern und Jugendlichen“ jeweils für den Zeitraum von drei Jahren vergeben und nach dessen Ablauf auf seine Aktualität und Gültigkeit überprüft.

Es entspricht unserer tiefen Überzeugung, dass der beste Schutz vor Vernachlässigung, grenzüberschreitendem Verhalten und sexualisierter Gewalt die Wahrung und Sicherung von Kinderrechten darstellt.

**Also treten Sie gemeinsam mit uns für die Rechte von Kindern ein!**



## 5. Verlinkung zu Beratungsangeboten und weitergehenden Arbeitshilfen

Die **Fachstelle Präventiver Kinderschutz der Stadt Monheim am Rhein** unterstützt Schulen und Institutionen bei der Entwicklung von ganzheitlichen Kinderschutzkonzepten.

### **Jürgen Meyer**

Telefon: 02173 951-5152

E-Mail: [jmeyer@monheim.de](mailto:jmeyer@monheim.de)

Aus dem **Pool der Kinderschutzfachkräfte** können speziell geschulte pädagogische Fachkräfte zur kollegialen Beratung bei drohenden Kindeswohlgefährdungen hinzugezogen werden. Eine entsprechende Liste ist über den unten aufgeführten Link verfügbar.

Der Einsatz von altersspezifischen **Risikoeinschätzungsbögen** kann bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung hilfreich sein. Diese sind über den unteren Link abrufbar.

<https://www.moki-fachkraefteportal.de/fachkraefteportal/praeventiver-kinderschutz>

### **ASD – Allgemeiner Sozialer Dienst**

Folgende Beratungs- und Unterstützungsangebote stehen allen Monheimer Eltern, Kindern und Jugendlichen zur Verfügung:

- Beratung in Fragen der Erziehung gem. § 16 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und Familien.
- Durchführung eines Familienrates.
- Beratung und Unterstützung bei Fragen zu Trennung, Scheidung und Umgangsrecht (§ 17 und § 18 SGB VIII).
- Beratung und Steuerung von erzieherischen Hilfen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (§ 27 ff SGB VIII).
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII).
- Durchführung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a SGB VIII und § 42 SGB VIII).

Haus der Chancen  
Friedenauer Straße 17c  
Telefon: 02173 951-5151  
Telefax: 02173 951-25-5151  
E-Mail: [asd-tagesdienst@monheim.de](mailto:asd-tagesdienst@monheim.de)

Mo, Di und Mi 8.30 bis 12 und 13 bis 16 Uhr

Do 8.30 bis 12 und 13 bis 17.30 Uhr

Fr 8.30 bis 12 Uhr

<https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/sozialwegweiser/hilfen-fuer-jugendliche/erstberatung>

### **Sag's e.V.**

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen



- Wir unterstützen Lehrkräfte bei allen Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, auch wenn es keine konkreten Hinweise gibt und/oder nur vage Vermutungen bestehen!
- Wir unterliegen der Schweigepflicht. Beratungen können anonymisiert durchgeführt werden.
- Wir brauchen keinen Auftrag der Schulleitung oder anderer Institutionen, jede Lehrkraft hat das Recht auf Beratung!
- Wir führen Präventionsprojekte für Grund- und weiterführende Schulen durch.

Anfragen per Telefon unter 02173-82765 oder per Email an [beratung@sags-ev.de](mailto:beratung@sags-ev.de)

oder

[praevention@sags-ev.de](mailto:praevention@sags-ev.de)

[www.sags-ev.de](http://www.sags-ev.de)

[www.facebook.com/sagsev](https://www.facebook.com/sagsev)

[www.instagram.com/sagssafe](https://www.instagram.com/sagssafe)





### **Die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche bietet Unterstützung**

- Bei Fragen zu Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen und einem möglichen Umgang damit.
- Bei Unsicherheiten im Umgang mit Eltern.
- Wenn Sie Austausch und Supervision suchen.
- Wenn Sie bei einer Trennung der Eltern die Kinder im Blick behalten wollen.
- Wenn Sie Unterstützung bei Elternabenden oder Fortbildungen zu Erziehungsfragen, entwicklungs- oder schulpsychologischen Themen, sexualisierter Gewalt, etc. brauchen.
- Wenn Sie Hilfe bei Konzeptentwicklungen benötigen.
- Wenn Sie eine Mediation bei Konflikten zwischen Ihnen und einer Familie als hilfreich erachten.
- Wenn Sie sich austauschen möchten in Bezug auf einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung.

Die Beratungen sind immer kostenfrei, freiwillig und vertraulich.

Genauere Informationen über die Arbeitsweise und mögliche Inhalte können von der Homepage entnommen werden:

<https://www.erziehungsberatung-monheim.de>

[https://www.instagram.com/bekj\\_monheim/](https://www.instagram.com/bekj_monheim/)

Heinestraße 6

Stadtmitte, im Mo.Ki Zentrum, 2. OG

40789 Monheim

Telefon: 02173 – 558 58

Mobil: 059 – 06145546

[info@erziehungsberatung-monheim.de](mailto:info@erziehungsberatung-monheim.de)



### **Beratungsstelle gegen Alltagsrassismus**

Bei grenzüberschreitendem Verhalten in Form von Rassismus kann die Beratungsstelle gegen Alltagsrassismus hinzugerufen werden.

<https://gegen-alltagsrassismus.org/>

Weitere Informationen und Arbeitshilfen zur Entwicklung von Schutzkonzepten können unter folgenden Links heruntergeladen werden:

### **Handlungsempfehlungen für die Schulen in Nordrhein-Westfalen:**

Krisenprävention (hier insbesondere die Seiten 206 -267)

[https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/krisenpraeventionshandbuch\\_2023.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/krisenpraeventionshandbuch_2023.pdf)

### **Seiten der Kultusminister Konferenz:**

<https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/praevention-von-gewalt-und-sexuellem-missbrauch.html>

[https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere\\_Leitfaden\\_KMK-16-03-2023.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf)

### **Seite der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung:**

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>

### **Seite der Landesregierung NRW:**

<https://www.kinderschutz.nrw/>

**Impressum:**

Stadt Monheim am Rhein  
Bereich Kinder, Jugend und Familie  
Fachstelle Netzwerk Präventiver Kinderschutz  
Friedenauer Straße 17c  
Raum 1.05  
40789 Monheim am Rhein

Telefon: 02173 951-5152  
Telefax: 02173 951-25-5152  
E-Mail: [jmeyer@monheim.de](mailto:jmeyer@monheim.de)  
Internet: [www.monheim.de](http://www.monheim.de)

